

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 2

27. Februar 2009

124. Jahrgang

Ich habe den Herrn allezeit
vor Augen; steht er mir zur Rechten,
so werde ich festbleiben.

Psalm 16,8

Monatsspruch Januar 2009

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat

Dr. h. c. Dietrich Gang
Oberlandeskirchenrat i. R.

am 27. Januar 2009 im 85. Lebensjahr heimgerufen in sein ewiges Reich.

Nach Pfarrdienst in Bad Salzschlirf-Großenlüder und als Dekan des Kirchenkreises Schlüchtern wurde Dr. Gang 1968 mit den Aufgaben eines Dezernenten im Landeskirchenamt in Kassel betraut. Dieses Amt hat er 21 Jahre lang wahrgenommen.

Zunächst im Referat für Planung und Strukturfragen, später im Referat Mission und Ökumene hat Dr. Gang den Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entscheidend mitgeprägt.

Sein besonderes Interesse galt dem Dialog mit der katholischen Kirche, der Diasporaarbeit und den Partnerkirchen. Er hat in den langen Jahren seines segensreichen Wirkens viele Freunde gefunden. Als kenntnisreicher Gesprächspartner hat Dr. Gang wichtige Impulse gesetzt, die heute noch hilfreich sind für unsere Landeskirche.

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck dankt Gott für den Dienst dieses treuen Zeugen des Evangeliums. Wir wissen ihn geborgen in Gottes Hand.

Kassel, 29. Januar 2009

Evangelische Kirche
von Kurhessen-Waldeck
Prof. Dr. Martin Hein, Bischof

Inhalt	Seite		Seite
Nachruf	29	Satzung des Förderkreises „Innenrenovierung der Kirche Beenhausen“ der Evangelischen Kirchengemeinde Beenhausen	34
Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Kassel-Wehlheiden	30		
Urkunde über die Parochialregulierung im Bereich der Kirchengemeinde Holzhausen	30	Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel hier: Evangelische Kirchengemeinde Lohrhaupten; Evangelische Kirchengemeinde Lettgenbrunn	35
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen- gemeinden Oberrospe und Unterrospe	31		
Ordnung des Landeskirchenamtes für den Diasporabeirat	31	Amtliche Nachrichten	35
Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Nordinggau	32	Nichtamtlicher Teil	
		Urlauberseelsorge	38
Satzung des Förderkreises „Kirche Wolferode“ der Evangelischen Kirchengemeinde Wolferode	32	Stellenausschreibung der EKD – Auslandsdienst in Ecuador	38

**Urkunde
über die Umwandlung der
2. Pfarrstelle Kassel-Wehlheiden**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kassel-Wehlheiden, Stadtkirchenkreis Kassel, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Kassel, den 21. Januar 2009

L. S.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Parochialregulierung im Bereich
der Kirchengemeinde Holzhausen**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) ergeht folgender Beschluss:

I.

Die Pfarrstelle Holzhausen, Kirchenkreis Homberg, wird aufgehoben.

II.

Die Gemeindeglieder des bisher in der Kirchengemeinde Holzhausen eingepfarrten Ortes Relbhausen werden umgepfarrt in die Kirchengemeinde Remsfeld.

III.

Die Kirchengemeinde Holzhausen wird als Vikariatsgemeinde mit der Pfarrstelle Caßdorf pfarramtlich verbunden.

IV.

Die Kirchengemeinde Mörshausen wird als Filialgemeinde mit der Pfarrstelle Sipperhausen verbunden.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Kassel, den 19. Februar 2009

L. S.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Oberrospe und Unterrospe**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 2. Dezember 2008 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Oberrospe und Unterrospe, Kirchenkreis Marburg-Land, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberrospe-Unterrospe vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Kassel, den 9. Februar 2009

L.S.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 3. Februar 2009 die nachfolgende Ordnung beschlossen:

**Ordnung des Landeskirchenamtes
für den Diasporabeirat**

§ 1

Der Diaspora-Beirat hat die Aufgabe, das Landeskirchenamt darin zu beraten, die Verantwortung der

Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für evangelische Kirchen in einer Minderheitensituation wach zu halten und tatkräftig wahrzunehmen.

Insbesondere soll er die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch seiner Mitglieder im Bereich der Landeskirche fördern. Dies geschieht durch

- die Vorbereitung des Diasporaforums im Rahmen der landeskirchlichen Eröffnungsveranstaltung für die Spendenaktion "Hoffnung für Osteuropa",
- das Angebot konfessionskundlicher Fort- und Weiterbildung (Studientage),
- die Durchführung diasporaspezifischer Projekte (gemeinsame Hilfsmaßnahmen),
- eine zeitgemäße Darstellung kirchlicher Diasporaarbeit (Informationsmaterial) sowie
- die Unterstützung der Kirchenkreise in Diaspora- und Partnerschaftsanliegen.

Der Diaspora-Beirat kann Vorschläge für die Beziehungspflege mit evangelischen Minderheiten erarbeiten. Sie sind über das Landeskirchenamt den zuständigen Gremien zuzuleiten.

§ 2

Dem Diaspora-Beirat gehören als Mitglieder an:

- der Evangelische Bund, Landesverband Kurhessen-Waldeck,
- das Gustav-Adolf-Werk, Hauptgruppe Kurhessen-Waldeck,
- der Martin-Luther-Bund in Hessen,
- das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck,
- der Kirchenkreis Fulda,
- das Referat 'Weltmission und Partnerschaft' im Ökumenedezernat des Landeskirchenamtes,
- der für Diasporaarbeit zuständige Dezernent im Landeskirchenamt als Vorsitzender.

Die korporativen Mitglieder sollen durch ihre Vorsitzenden im Diaspora-Beirat mitwirken, können sich jedoch auch durch ein anderes Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen.

Die Mitglieder teilen dem Vorsitzenden des Diaspora-Beirats den regelmäßigen Vertreter und für den Verhinderungsfall dessen Vertreter mit.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

§ 3

Der Diaspora-Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe des Besprechungspunktes dies wünschen. Der Vorsitzende lädt unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung hierzu ein.

§ 4

Der Diaspora-Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter ein Vertreter des Landeskirchenamtes anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.

Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften für die Geschäftsführung in Kirchengemeinden entsprechend.

Kassel, den 10. Februar 2009

Prof. Dr. R i c h e b ä c h e r
Oberlandeskirchenrat

Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Nordringgau

Landeskirchenamt Kassel, den 4. Februar 2009

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes Nordringgau hat in ihrer Sitzung am 25. November 2008 die nachstehenden Änderungen der Satzung des Gesamtverbandes vom 22. August 2005 (KABl. S. 162 f.) beschlossen. Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Änderungen der Gesamtverbandssatzung genehmigt.

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Verbandsvertretung gehören 20 Mitglieder an. Jedes Kirchspiel entsendet fünf Mitglieder, darunter mindestens eine geschäftsführende Person gemäß Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Jede Kirchengemeinde muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“
2. § 13 erhält folgende Fassung:
„Die Verbandsvertretung bildet einen Jugendausschuss. Darüber hinaus kann sie zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur dauernden Beratung und Unterstützung weitere Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen sollen mindestens drei Mitglieder, darunter ein Drittel aus der Verbandsvertretung angehören.“
3. In § 14 Absatz 3 wird das Wort „Kirchlichen Rentamtes“ gestrichen und durch „Kirchenkreisamts“ ersetzt.

4. § 17 erhält folgende Fassung:
„Der Vorstand bildet einen Bauausschuss. Darüber hinaus kann er zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben Ausschüsse bilden.“

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Förderkreises „Kirche Wolferode“ der Evangelischen Kirchengemeinde Wolferode

Landeskirchenamt Kassel, den 16. Februar 2009

Mit Verfügung vom 16. Februar 2009 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Wolferode genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Förderkreises „Kirche Wolferode“ der Evangelischen Kirchengemeinde Wolferode

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Wolferode bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Kirche in Wolferode, die Erhaltung ihres Fachwerks, des kirchlichen Inventars und die Erhaltung des gottesdienstlichen Lebens zu interessieren und für eine ideelle und finanzielle Förderung zu gewinnen.

Ihnen soll die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung bei der Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung und der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens eröffnet werden.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wolferode.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 20,- € für den in § 1 genannten Dienst spendet.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens vier Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden. Art und Umfang einer solchen Leistung sind vorher vom Kirchenvorstand zu genehmigen.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung gibt aus ihrer Mitte mit Mehrheitsbeschluss der Anwesenden Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes. Sie schlägt dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vor.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von drei Jahren. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie sollen in Angelegenheiten, die den geförderten Dienst betreffen, beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Die Sprecher sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens zehn Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen und bei Empfehlungen zur Verwendung der Fördermittel entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die von einem dafür beauftragten Kassenwart geführt wird.

Diese Kasse wird jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Kirchhain vom Kirchenkreisamt in Marburg geprüft.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Satzung des Förderkreises
„Innenrenovierung der Kirche Beenhausen“
der Evangelischen Kirchengemeinde
Beenhausen**

Landeskirchenamt Kassel, den 17. Februar 2009

Mit Verfügung vom 17. Februar 2009 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Beenhausen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s

Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises
„Innenrenovierung der Kirche Beenhausen“
der Evangelischen Kirchengemeinde
Beenhausen**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Gemäß Artikel 8 der Grundordnung erfüllt sich dieser Auftrag vornehmlich in der örtlichen Kirchengemeinde durch den Dienst der Verkündigung, der Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und dem Dienst christlicher Liebe. Als Raum zur Wahrnehmung dieser Aufgaben in der Gemeinde Beenhausen dient u. a. die Beenhäuser Kirche.

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Beenhausen in ihrer Verantwortung für das Gebäude der Kirche in Beenhausen wird dieser Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für die Innenrenovierung der Beenhäuser Kirche zu interessieren und für eine ideelle und finanzielle Förderung dieses Vorhabens zu gewinnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Beenhausen.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrachte Mittel sind für die in § 1 genannten Aufgaben zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, den oben genannten Zweck des Förderkreises durch ihre Mitwirkung zu unterstützen.

Die Mitwirkung ist unentgeltlich und an keine besonderen Voraussetzungen gebunden.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstands zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Zweckes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel.

§ 5 Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte einen/eine Förderkreissprecher/in und seine bzw. ihre Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Zweck beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 50 v. H. der Mitwirkenden unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6 Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig, soweit zuvor fristgerecht, d. h. zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, in einer lokalen Heimatzeitung dazu eingeladen wurde.

Die Förderkreisversammlung trifft sich in der Regel im Evangelischen Gemeindehaus Beenhausen.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu berufenden Protokollführer/in ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem/der Protokollführer/in und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung unterzeichnet ist.

§ 7 Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Son-

derkasse eingerichtet, die von der Kastenmeisterin der Kirchengemeinde oder einer bevollmächtigten Person geführt und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Rotenburg vom Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Landeskirchenamt Kassel, den 19. Februar 2009

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel
hier: Evangelische Kirchengemeinde
Lohrhaupten;
Evangelische Kirchengemeinde
Lettgenbrunn**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Lohrhaupten und Lettgenbrunn wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Lohrhaupten-Lettgenbrunn außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Amtliche Nachrichten

Pfarrstellenausschreibungen:**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Altenburschla, Kirchenkreis Eschwege

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag Zivildienstseelsorge in den Kirchenkreisen Eschwege und Witzenhausen.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrer)

Bischhausen, Kirchenkreis Eschwege

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Herleshausen, Kirchenkreis Eschwege

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.
(erneute Ausschreibung)

2. Pfarrstelle Kassel-Wehlheiden,

Stadtkirchenkreis Kassel

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Odershausen, Kirchenkreis der Eder

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Rhoden, Kirchenkreis der Twiste

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)

Schemmern-Mäckelsdorf,

Kirchenkreis Eschwege

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl. (erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

Ulfen, Kirchenkreis Eschwege

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)

1. Pfarrstelle Willingen,

Kirchenkreis des Eisenbergs

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl. (Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

Bewerbungen bis zum 31. März 2009 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Angebote zur gemeinsamen Versorgung von Pfarrstellen:

In die folgende Pfarrstelle kann ein weiterer Pfarrer mit halbem Dienstauftrag berufen werden. Interessenten wenden sich an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Interessenten bzw. die Interessentin zuständige Dekanat.

Niedermöllrich, Kirchenkreis Homberg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl. (Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

Nichtamtlicher Teil**Urlauberseelsorge**

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Minschen mit den Küstenbadeorten Horumersiel und Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) sucht für die Zeit vom 25. Juni bis 19. Juli 2009

einen Pastor / eine Pastorin

für die Urlauberseelsorge. Der/die Pastor/in sollte sich noch im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für den Pastor / die Pastorin mit Familie (vier Betten sowie eine weitere Schlafgelegenheit stehen zur Verfügung). Die Wohnung ist voll ausgestattet mit Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten und Strand befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Wir erwarten das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend oder eine geistliche Morgenwanderung mit dem Fahrrad. Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch den Kurseelsorger / die Kurseelsorgerin gemacht werden.

Wenn Sie Interesse an einer Urlaubergemeinde auf Zeit haben, dann rufen Sie uns bitte unter 04426/228 an. Auch stehen wir Ihnen für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Ev.-luth. Kirchengemeinden Minschen und Wiarden, Störtebekerstraße 8, 26434 Wangerland-Minschen, Telefon 04426/228, Fax 04426/1303

Auslandsdienst in Ecuador

Die deutschsprachige ev.-luth. Adventsgemeinde in Quito sucht zum 1. September 2009 für zwei bis drei Jahre

einen Pfarrer / eine Pfarrerin im Ruhestand

Wir sind eine kleine engagierte Gemeinde und feierten am 1. Advent 2008 unser 50-jähriges Jubiläum. Wir bieten Ihnen ein schönes, möbliertes Pfarrhaus mit Gastbetten, ein Auto und eine Dienstaufwandsentschädigung.

Wir erwarten einen unternehmungslustigen und einsatzfreudigen Ruheständler, der folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der sonntäglichen Gottesdienste
- Besuch der Filialgemeinde in Guayaquil mit Gottesdienst (einmal im Monat)
- Förderung der Kontakte zu der spanisch- und zu der englischsprachigen Gemeinde, mit denen wir die Kirche teilen
- Religionsunterricht an der deutschen Schule (6 Std./Wo)

-
- Konfirmandenunterricht
 - Gemeindeabende mit biblisch-theologisch-lebenskundlichen Themen (zweimal im Monat)
 - Besuche bei älteren Gemeindegliedern
 - Kasualien (sehr wenige)

Neben dem Pfarrhaus gilt es, sich um die Kirche, Gemeinderäume und den Garten zu kümmern. Tatkräftige Unterstützung bei der Arbeit leistet eine Sekretärin (12 Std/Wo), ein Gärtner und Reinigungspersonal.

Spanischkenntnisse sind von Vorteil, es genügt aber auch die Bereitschaft, sich allmählich in die Sprache einzufinden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis **30. März 2009** beim

Kirchenamt der EKD

Postfach 210220

30401 Hannover

Tel.: 0511 2796226 (Heike Buchholz)

E-Mail: heike.buchholz@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183